

Beschlussauszug

Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen vom 21.05.2025 (VO-38-BO-23-616-2)

Top 8 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trollenhagen im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg" der Gemeinde Trollenhagen

Beschluss zur Entscheidung über die Fortführung oder Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Dieser TOP wird nicht behandelt. Es wird auf den Antrag zur Änderung der TO von Herrn Saß verwiesen.

[Anmerkung der Verwaltung: Bei dem hier von der Tagesordnung abgesetzten TOP mit der Vorlage-Nr. handelte es sich nicht um den gleichen Inhalt wie in der Vorlage-Nr. VO-38-BO-21-550-4. Es ging inhaltlich um die Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans, die parallel zum Bebauungsplan erfolgen muss. Die Beratung und Entscheidung zum Flächennutzungsplan, die hier abgesetzt wurde, muss daher erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.]

Der Gemeindevertreter Herr Zampich hat in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen den Antrag gestellt, dass die Gemeindevertretung auf ihrer nächsten Sitzung einen Beschluss zur Entscheidung über die Fortführung oder die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg“ fasst.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 Kommunalverfassung M-V muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung, eine Ortsteilvertretung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantragt.

Da das Bauleitplanverfahren über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg“ aufgestellt wurde und indes das Planungsziel beinhaltet den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg“ als Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen, darzustellen, ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB auch das Bauleitplanverfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen der Entscheidung über die Fortführung oder Einstellung zu unterziehen.

Das Bauleitplanverfahren kann grundsätzlich jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt werden. Dies ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, das in Art. 28 Abs. 2 GG sowie § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB verankert ist.

Allerdings ist die Einstellung eines Bauleitplanverfahrens an den Grundsatz des Planungserfordernisses geknüpft. Nach § 1 Abs. 3 BauGB dürfen Bauleitpläne nur aufgestellt werden, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist dieses Planungserfordernis nicht mehr gegeben oder bestehen Gründe, die gegen eine Fortführung des Verfahrens sprechen, kann das Verfahren beendet werden. Um rechtssicher handeln zu können, sollte die Entscheidung, das Bauleitplanverfahren zu stoppen, hinreichend begründet sein.

Mögliche Gründe könnten sein:

- Veränderungen der städtebaulichen Zielsetzungen,
- Fehlen eines aktuellen öffentlichen Interesses an der Planung,
- fehlende Wirtschaftlichkeit oder Finanzierbarkeit des Vorhabens,
- Einwendungen von übergeordneten Behörden oder Trägern öffentlicher Belange.

Die Planungshoheit der Gemeinde erlaubt es ihr, die Entwicklung der Gemeinde eigenverantwortlich zu gestalten. Die Entscheidung, das Bauleitplanverfahren einzustellen, liegt daher im Planungsermessen der Gemeinde, solange sie nicht willkürlich erfolgt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 19. Juni 2025

Ekkehard Ramm
Gemeinde Trollenhagen
